

Befristete 7. Eindämmungsverordnung



Hygienevorschriften – Was ist geboten/verboten?

Gundsätzliches:

- regelmäßige Belehrungen zu Hygiene und Gesundheit
- bewusste Verstöße werden nicht toleriert

Testung:

- Die Schule darf weiterhin nur betreten werden, wenn entsprechend des Testkonzeptes Selbsttests durchgeführt wurden und das Ergebnis negativ ist. Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses wird durch Unterschrift eines Sorgeberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin/eines volljährigen Schülers bestätigt. Das entsprechende Formular ist auf unserer Website zu finden und wird zweimal pro Woche (in der Regel Montag und Mittwoch) im ersten Unterrichtsblock von der Lehrkraft kontrolliert.
- Ausnahmen zur Testpflicht bestehen für:
 - Personen mit vollständiger Impfung, letzte Impfung muss 14 Tage zurückliegen
 - Genesene, PCR Test muss 28 Tage zurückliegen und darf höchstens sechs Monate alt sein
 - Genesene mit einer Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- **Wer nicht zur Selbsttestung bereit ist, wird mit Lernaufgaben versorgt, fehlt aber ansonsten unentschuldigt und kann nicht bewertet werden.**

Verbot des Schulbesuchs

- bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (bei trockenem Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweisem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen, s. auch Website - Startseite - Ablaufschema bei Erkältungssymptomen
- wenn Covid-19-Infektion innerhalb des eigenen Haushaltes festgestellt wurde

Distanzgebot

- Mindestabstand gilt nicht zw. Schülerinnen und Schülern bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern und pädagogischem Personal, dennoch Abstand soweit als möglich einhalten, Mindestabstandsgebot von 1,5 m gilt für Lehrkräfte und pädagogisches Personal sowie bei Kontakt zu Eltern bzw. Besucher:innen,
- **keine Umarmungen, kein Händeschütteln**
- Menschenansammlungen sind zu vermeiden, **für Klassen, die im E-Teil Unterricht haben benutzen vorrangig den Eingang Hof/E-Teil**
- Reduzierung schulfremder Personen auf Minimum – keine Besucher:innen bzw. nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung

Händehygiene

- regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser (nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen – Desinfektionsspender in Mensa, nach der Berührung von Handläufen, Türklinken...), Wasserhähne möglichst nicht anfassen

- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich
- **Austausch von Materialien vermeiden, falls Austausch nötig, wie z. B. Tastaturen/iPads – Desinfektion vor der Benutzung!**
- Vermeidung der Berührung von Gegenständen, wie z. B. Fenstergriffe, Whiteboards usw. durch mehrere Personen, ansonsten Desinfektion der Gegenstände vor der Benutzung,

Husten- und Niesetikette

- niemanden anhusten (ggf. wegrehen); Husten und Niesen in die Armbeuge

Mund- und Nasenbedeckung

- Pflicht zum Tragen einer [medizinischen \(OP- Maske oder FFP II Maske, auch vergleichbare MNB – s. Eindämmungsverordnung\)](#) Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude
- Ausnahmen sind möglich:
 - auf dem Schulhof
 - im Sportunterricht (nicht in Umkleieräumen)
 - beim Mittagessen in der Mensa, (nicht beim Anstellen)
 - während des Stoßlüftens der Klassenräume
 - bei Klausuren und Prüfungen über 240 Minuten Länge, wenn der Abstand von 1,50 m eingehalten wird
 - bei Vorlage eines ärztlichen Attestes entsprechend der Eindämmungsverordnung §3/4
- Besucher:innen müssen auf dem gesamten Schulgelände Maske tragen

Luftraumhygiene

- regelmäßiges, gründliches Lüften (Empfehlung: mindestens alle 20 Minuten)

Einschränkungen beim Unterricht

- Musik – Singen und das Spielen von Blasinstrumenten mit einem Abstand von 2 Metern sowie paralleler Lüftung gestattet

Grundsätze für schulische Gremien und Elternarbeit

- Gremienarbeit grundsätzlich unter Wahrung der Hygienemaßnahmen
- Konferenzen auf das notwendige Maß begrenzen, **Video- oder Telefonkonferenzen bevorzugen**